

Nr. 24

GMBI 1982

Seite 431

Vereinbarung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen

- Beschl. d. KMK v. 27./28. 5. 1982 -

1. Berufstätige, die aufgrund ihrer Begabung, ihrer Persönlichkeit und ihrer Vorbildung für ein Hochschulstudium in Frage kommen, aber keine allgemeine Hochschulreife besitzen, können, wenn sie nach längerer Berufstätigkeit studienrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben und ihnen ein schulischer Bildungsgang oder die Teilnahme an der Reife-/Abiturprüfung für Nichtschüler (gemäß § 15 der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife — Beschl. der Kultusministerkonferenz vom 20. 3. 1969 — oder gemäß Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II — Beschl. der Kultusministerkonferenz vom 13. 9. 1974 i. d. F. vom 19. 5. 1978 —) nicht zugemutet werden kann, die Prüfung für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger ablegen.

2. (1) Die Prüfung wird in dem Land abgelegt, in dem der Bewerber seinen ersten Wohnsitz hat.

(2) Die Durchführung der Prüfung obliegt einer Prüfungskommission, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht und von der obersten Schulbehörde des Landes zu bestellen ist. Der Prüfungskommission gehören neben dem Vorsitzenden die Fachprüfer an. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe, eine entsprechende Lehrbefähigung für berufliche Schulen oder für die Sekundarstufe II haben. Für das vom Bewerber benannte wissenschaftliche Fachgebiet (Ziffer 4 Absatz 2 Buchstabe a)) können Hochschullehrer berufen werden.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission muß ein Schulaufsichtsbeamter der obersten Schulbehörde, ein von der obersten Schulbehörde beauftragter Schulaufsichtsbeamter oder ein von der obersten Schulbehörde beauftragter Lehrer mit einer Qualifikation nach Nr. 2 (2) sein.

(4) Für jedes Prüfungsfach werden Fachprüfer bestellt. Sie müssen die Lehrbefähigung für das jeweilige Fach besitzen bzw. im Fall des vom Bewerber benannten wissenschaftlichen Fachgebietes sachverständig sein.

(5) Die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern wird auf Vorschlag der Fachprüfer durch die Prüfungskommission festgesetzt.

(6) Die Entscheidungen der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3. (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer

a) mindestens das 25. Lebensjahr vollendet hat,

b) nach Abschluß einer beruflichen Ausbildung mindestens fünf Jahre oder im Falle einer Abschlußprüfung nach § 40 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes insgesamt mindestens sieben Jahre berufstätig gewesen ist und

c) seine Bildung erweitert und vertieft und sich auf die Prüfung in angemessener Weise vorbereitet hat.

Die Bewerber sollen in der Regel das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Als berufliche Ausbildung nach Buchstabe b) gelten:

— Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz,

— Abschluß einer Berufsfachschule oder Fachschule, deren Zugangsvoraussetzung das Abschlußzeugnis der Realschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis ist,

— Abschluß einer mindestens zweijährigen Berufsfachschule oder Fachschule, die auf dem Hauptschulabschluß aufbaut und nach den landesrechtlichen Vorschriften den Realschulabschluß oder einen gleichwertigen Abschluß vermittelt,

— Abschluß der Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung oder bei Berufs- und Zeitsoldaten zum Unteroffizier bzw. Offizier.

Die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens drei Personen, in Ausnahmefällen mit

Seite 432

GMBI 1982

Nr. 24

mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person, ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.

(2) Nicht zur Prüfung zugelassen werden Bewerber, die in einem Gymnasium, einem Abendgymnasium oder einem Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife), in einer anderen Schule oder in einer Abiturprüfung für Nichtschüler, einer Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder einer Prüfung nach diesen Vorschriften bereits zwei erfolglose Versuche unternommen haben, eine Hochschulreife (allgemeine und fachgebundene Hochschulreife sowie Fachhochschulreife) zu erlangen. Ferner werden nicht zugelassen Bewerber, die eine fachgebundene Hochschulreife besitzen und die Möglichkeit haben, eine Ergänzungsprüfung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife abzulegen.

(3) Die Zulassung bedarf eines Antrags an die zuständige oberste Schulbehörde, dem die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der vorstehenden Voraussetzungen beizufügen sind und der eine Erklärung über alle bisherigen Versuche, eine Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, enthalten muß.

4. (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind:

a) eine Aufgabe aus dem vom Bewerber benannten wissenschaftlichen Fachgebiet, das als Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule des betreffenden Landes angeboten sein muß,

b) nach Wahl des Bewerbers eine Aufgabe aus der Mathematik oder aus einer der nach den Bestimmungen des Landes zur Wahl gestellten Fremdsprachen,

c) eine Aufgabe aus dem Fach Deutsch.

Für die Bearbeitung der Aufgaben stehen den Bewerbern jeweils vier bis fünf Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Gegenstände der mündlichen Prüfung sind

a) Aufgaben aus dem vom Bewerber benannten wissenschaftlichen Fachgebiet

b) falls eine Fremdsprache Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist, Aufgaben aus der Mathematik; falls Mathematik Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist, Aufgaben aus einer der nach den Bestimmungen des Landes zur Wahl gestellten Fremdsprachen

c) Aufgaben aus einem Fach der beiden folgenden Fächergruppen:

Fächergruppe 1
Physik
Chemie

Fächergruppe 2
Gemeinschaftskunde

(Bezeichnung nach der Regelung des jeweiligen Landes)

Geschichte
Erdkunde

Biologie
Technik
(soweit nach Landesrecht vorgesehen)

Wirtschaftslehre

Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt die Fächergruppe, aus der der Bewerber das Prüfungsfach wählt. Zu bestimmen ist diejenige Fächergruppe, die mit der Berufstätigkeit des Bewerbers am wenigsten im Zusammenhang steht, sondern sie im Sinne einer allgemeinen Grundbildung ergänzt.

(4) Benennt der Bewerber als wissenschaftliches Fachgebiet eines der Fächer Mathematik, Fremdsprache, Deutsch, so sind jeweils die beiden anderen Fächer Gegenstände der schriftlichen Prüfung.

Gegenstand der mündlichen Prüfung ist in diesem Fall abweichend von Absatz 3 Buchstabe b ein weiteres vom Bewerber aus den beiden Fächergruppen nach Absatz 3 Buchstabe c zu wählendes Fach.

Benennt der Bewerber als wissenschaftliches Fachgebiet ein Fach nach Absatz 3 Buchstabe c, so kann dieses Fach nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung nach dieser Bestimmung sein.

(5) Bei Bewerbern, die durch eigene Veröffentlichungen eine besondere Qualifikation in einem wissenschaftlichen Fachgebiet nachweisen können, kann die Prüfung nach Absatz 2 Buchstabe a entfallen.

(6) Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Maßstäben für die Prüfungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gemäß den geltenden Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz.

Sie müssen für die schriftliche und mündliche Prüfung im wissenschaftlichen Fachgebiet den Anforderungen von Leistungsfächern, in den übrigen Fächern den Anforderungen von Grundkursfächern in der Abiturprüfung vergleichbar sein.

Die Aufgabenstellungen sollen — soweit möglich — insbesondere bei der mündlichen Prüfung die Berufserfahrung der Bewerber angemessen berücksichtigen.

5. (1) Die Leistungen in jedem Fach der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden mit einer Punktzahl von 0 bis 15 entsprechend der Regelung für die Abiturprüfung bewertet.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird ein Bewerber zugelassen, wenn er in der Summe aller Teile der schriftlichen Prüfung mindestens 15 Punkte einfacher Wertung im Falle von Nr. 4 Absatz 5 mindestens 10 Punkte einfacher Wertung erreicht hat. Dabei darf kein Teil der Prüfung mit weniger als 4 Punkten einfacher Wertung bewertet worden sein.

(3) Der Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn er in der Summe aller Teile der schriftlichen und mündlichen Prüfung insgesamt mindestens 30 Punkte einfacher Wertung, im Falle von Nr. 4 Absatz 5 insgesamt 25 Punkte einfacher Wertung erreicht hat. Dabei darf kein Teil der Prüfung mit weniger als 4 Punkten einfacher Wertung bewertet worden sein.

6. (1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, das die in jedem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil erreichte Punktzahl, die Gesamtpunktzahl und die Durchschnittsnote (vgl. Anlage 1) ausweist.

(2) Bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl werden die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung — im wissenschaftlichen Fachgebiet mit 8, — in den beiden anderen Fächern jeweils mit 6

und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung — im wissenschaftlichen Fachgebiet mit 4,

— in den beiden anderen Fächern jeweils mit 3

multipliziert (Nr. 4 Absatz 2 und 3); die Teilergebnisse werden addiert (vgl. Anlage 2).

7. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Teilleistungen einer nicht bestandenen Prüfung werden nicht auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.

8. Für die Aufgabenstellung bei der schriftlichen Prüfung, die Korrektur und Bewertung der Prüfungsarbeiten, für die Aufgabenstellung bei den mündlichen Prüfungsaufgaben und die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen sowie für das Verfahren bei Täuschungen, anderen Unregelmäßigkeiten, bei Rücktritt und Versäumnis gelten die Bestimmungen der Vereinbarung über die Abiturprüfung der neugestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II — Be-

Nr. 24

GMBI 1982

Seite 433

schluß der Kultusministerkonferenz vom 13. 12. 1973 — in der jeweils geltenden Fassung.

9. Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der Vereinbarung „Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis“ (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 22. 4. 1959, geändert am 27. 11. 1969 i. d. F. vom 12. 3.

1970) und soll bis 1. 8. 1985 in Landesrecht umgesetzt werden.

10. Die auf der Grundlage dieser Vereinbarung erworbene Hochschulzugangsberechtigung wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) anerkannt.

Anlage 1

Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (P) in eine Durchschnittsnote (N) erfolgt nach der Formel

N = 5 2/3 - P/90.

Für eine Gesamtpunktzahl über 411 Punkte wird die Durchschnittsnote 1,0 erteilt (siehe Tabelle 1).

Für Bewerber, die durch wissenschaftliche Veröffentlichungen eine besondere Qualifikation nachgewiesen haben, erfolgt die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (P) in eine Durchschnittsnote (N) nach der Formel

N = 5 2/3 - P/66.

Bei solchen Bewerbern wird für eine Gesamtpunktzahl über 301 Punkte die Durchschnittsnote 1,0 erteilt (siehe Tabelle 2).

Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

Tabelle 1

Durchschnittsnote (N) aus der Formel

N = 5 2/3 - P/90

Table with 3 columns: P, N, and a third column with values from 1.0 to 4.0.

Tabelle 2

Durchschnittsnote (N) aus der Formel

N = 5 2/3 - P/66

Table with 3 columns: P, N, and a third column with values from 1.0 to 4.0.

Seite 434

GMBI 1982

Nr. 24

Anlage 2

Übersicht

über die bei der Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen erreichbare Höchstzahl von Punkten (gem. Nr. 6 Absatz 2 der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 27./28. 5. 1982)

Table with 4 columns: Prüfung (einfache Wertung), Gewichtungsfaktor, Erreichbare Höchstzahl von Punkten, and a list of 6 exam subjects.

GMBI 1982, S. 431